Bebauungsplan „Beim Friedhof“ in Menzingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Kraichtal
Rathausstraße 30
76703 Kraichtal

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe

Ökologische Leistungen | Fußer

Gutachten - Kartierung - Forschung
Amalienstraße 79 – 76133 Karlsruhe
017624860225
info@fusser-oekologie.de
www.oekologischegutachten.de

Projektbearbeitung

Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Katrin Linzel, M. Sc. Landschaftsökologie
Jana Kleingräber, M. Sc. Landschaftsplanung

Karlsruhe, 01.02.2021

Impressum

Erstelldatum:	September 2019
Letzte Änderung:	01.02.2021
Autor:	Dr. Moritz Fußer, Jana Kleingräber
Seitenzahl:	37

© Copyright **Ökologische Leistungen Fußer – Dr Moritz Fußer**

Inhalt

1. Einleitung 4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens 6
1.4 Prüfschema 6
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum 7
3. Erfassung Fauna 15
3.1 Reptilien 15
3.2 Vögel 17
3.3 Fledermäuse 20
3.4 Alt- und Totholzkäfer 26
3.5 Amphibien 26
3.6 Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) 27
4. Konfliktanalyse 28
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen: 29
5.1 Vermeidungsmaßnahmen 29
5.2 Risikomanagement 30
6. Zusammenfassung 31
7. Literatur 32
Anhang Formblätter 33

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien 15
Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien 15
Tabelle 3: Begehungsdaten Brutvögel 17
Tabelle 4: Tabelle nachgewiesener Vogelarten 19
Tabelle 5: Begehungen Fledermäuse 20
Tabelle 6 Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse 22

Abbildung 1: Karte des Plangebiets 4
Abbildung 2: Blick über die nördliche Fläche (Blickrichtung Osten) 11
Abbildung 3: Blick über den westlichen Randbereich 11
Abbildung 4: Holzpolter westlich des Plangebiets (Eidechsenvorkommen) 12
Abbildung 5: Graben im nördlichen Bereich 12
Abbildung 6: Totholz 13
Abbildung 7: Blick auf die knapp außerhalb des Plangebiets liegende Halle 13
Abbildung 8: Südliche Fläche mit Blick nach Norden (Frühjahr) 14
Abbildung 9: Südliche Fläche mit Blick nach Norden (Sommer) 14
Abbildung 10: Karte Artgruppe Reptilien 16
Abbildung 11: Karte zur Artgruppe Vögel 18
Abbildung 12: Artenbaum nachgewiesener Fledermausarten 23
Abbildung 13: Nächtliche Aktivität der Fledermausarten (Nord) 24
Abbildung 14 Nächtliche Aktivität der Fledermausarten (Süd) 25

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Kraichtal plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Beim Friedhof“ in Menzingen.

Der Bebauungsplan bezieht sich auf zwei nahe beieinander liegende Flächen, welche sich im südöstlichen Teil von Menzingen befinden. Auf der nördlichen Fläche befinden sich größtenteils Offenlandbereiche mit Grünland, Acker und Ackerbrachen. In diesem Bereich sind außerdem Obstbäume, ein Bestandsgebäude, ein Graben sowie in der nordwestlichen Ecke einige Bäume vorhanden. Die südliche Fläche ist durch eine Ackerbrache sowie Feldgehölze entlang der Bannbrückener Straße geprägt.

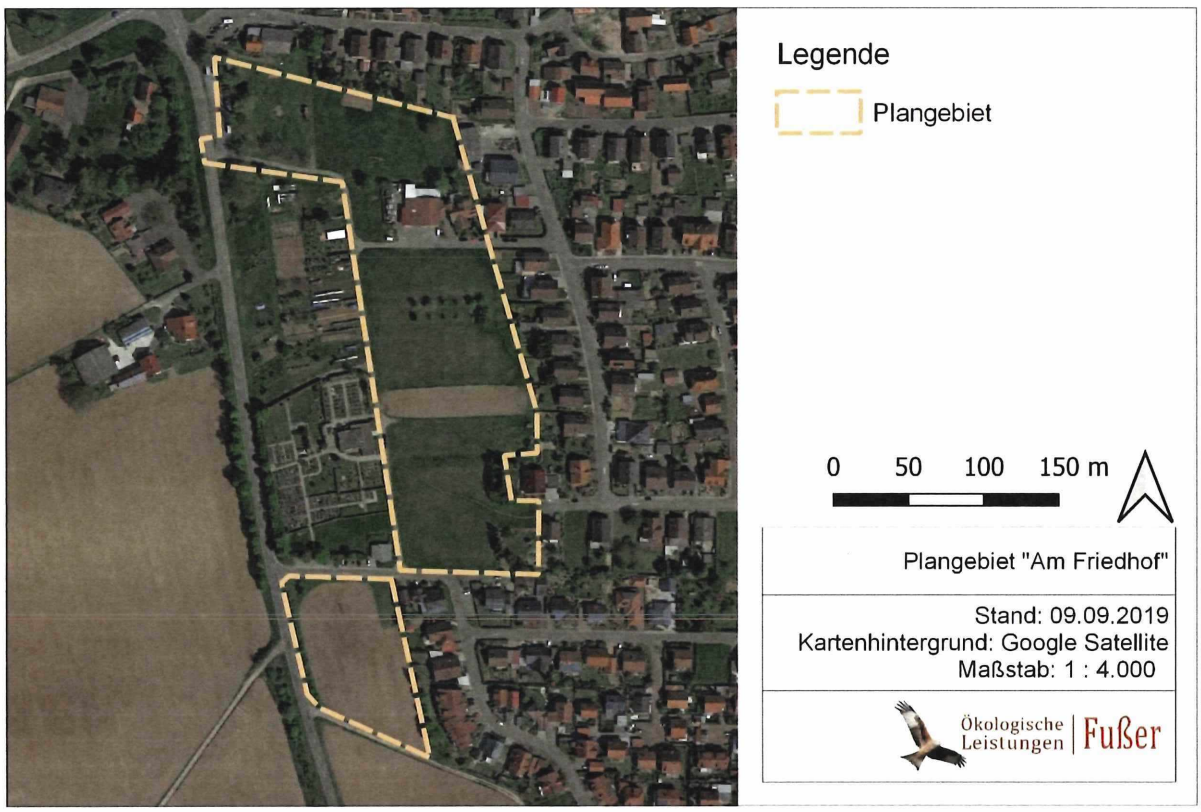


Abbildung 1: Karte des Plangebiets

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Verkehr)
- Störungen durch Immissionen von Staub

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südwesten der Ortschaft Kraichtal-Menzingen und ist in zwei Gebiete geteilt. Das südliche, kleinere Gebiet wird als Ackerbrache genutzt und ist westlich von einem Feldgehölz umgeben. In der nordwestlichen Ecke befindet sich ein Obstbaum. Entlang des östlichen Randes des Untersuchungsgebietes befinden sich Wohngebäude.

Auf den Flächen des nördlichen Gebiets sind größtenteils Ackerbrachen und Grünland zu finden, im nördlichen Teil ein Firmen- sowie ein Wohngebäude. Südlich des Erlenweges stehen elf Obstbäume, von denen die meisten jedoch noch relativ jung sind. Entlang des östlichen Randes des Untersuchungsgebietes befinden sich einige Wohngebäude, an deren Dächern / Ortgängen und Giebeln jedoch keine Spalten oder Höhlen gefunden wurden. Die an die Gärten grenzenden Bereiche des Untersuchungsgebietes werden als Komposthaufen und Gehölzschnittlager genutzt. Im südöstlichen Bereich grenzt ein Garten (Flurstück 9542, Hausnummer 18) direkt an das Untersuchungsgebiet. In dem Garten sind ein Teich sowie ein alter Obstbaum, hohe Nadelbäume und ein Geräteschuppen vorhanden. Im nördlichen Bereich innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Lagerhalle, welche über die komplette Länge Öffnungen zwischen Dach und Hauswand (Traufe) aufweist. Parallel zum Gebäude befindet sich ein Graben, der nur wenig, teils öliges Wasser führt. Weiter nördlich steht eine kleinere Halle direkt an der Grenze zum Untersuchungsgebiet. Sowohl an der Giebel- als auch an der Traufenseite sowie dem Dachkanten (Schindeln) sind Öffnungen zwischen Dach und Hauswand zu finden. Des Weiteren sind kleine Vogelhäuschen an der Giebelseite angebracht, welche Kotspuren aufweisen. Am Firstende bzw. Giebel des Daches ist möglicherweise eine größere Bruthöhle / Brutkasten vorhanden. Vor der Halle liegen ein Wurzelballen sowie ein Sandhaufen in direkter Nähe zur Wiese. Einzelne Gehölzteile weisen Löcher, Spalten und Totholz auf. Entlang der Rinde des Baums finden sich ebenfalls kleine (Ast-)löcher. Entlang des nördlichen Randes des Untersuchungsgebietes befinden sich einige Wohngebäude, an deren Dächern / Ortgängen und Giebeln jedoch keine Spalten oder Höhlen gefunden wurden. Auf der Wiese sind einige privat genutzte Strukturen vorhanden (kleiner Acker, Komposthaufen, Treibhäuser, Kräutergarten, Gehölzschnitt, kleinere Gehölze sowie ein Bauwagen). Nordwestlich des Randes des Untersuchungsgebietes (Flurstück Nr. 6129) befindet sich eine Halle, an deren Giebel ein großes Loch (eventuell Bruthöhle) sowie Spalten entlang des Ortgangs zu finden sind. Hier konnte der Ein- und Ausflug mehrerer Haussperlinge beobachtet werden. Auch entlang der Traufe sind Spalten zwischen Dach und Hauswand vorhanden. Da hier ebenfalls Haussperlinge hineinflogen, kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse das Gebäude als Quartier nutzen. Allerdings steht die Halle außerhalb des Planbereichs. Der Bereich entlang der Straße Richtung Süden sowie entlang der schmalen Straße Richtung Osten (am Rand des Untersuchungsgebiets, teilweise innerhalb) besteht aus verschiedenen Gehölzen sowie Einzelbäumen (teils alte Weiden), welche Spalten und Totholz so-

wie Löcher unterschiedlicher Größen aufweisen. Eine umgekippte Weide sowie ein Brennholzpolter stellen möglicherweise ein Eidechsenhabitat dar. Inwieweit die Gehölze südlich der schmalen Straße betroffen sind, muss geklärt werden, da nicht ersichtlich ist, ob diese im Untersuchungsgebiet liegen. Nördlich des Friedhofs und entlang des östlichen Randes des Untersuchungsgebiets befinden sich weitere Brennholzpolter, Sandflächen, Einzelbäume, Hecken und Schrebergärten.

Südwestlich außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich große Ackerflächen.

Vögel

Im Planbereich ist grundsätzlich mit weit verbreiteten und störungstoleranten Vogelarten, insbesondere Hecken- und Gehölzbrütern, zu rechnen. Diese ubiquitären Arten können kleinräumig ausweichen. Geeignete Brutbereiche befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Angrenzende Gebäude könnten und werden zum Teil von gebäudebewohnenden Vögeln genutzt werden. Insbesondere die drei Hallen im nördlichen Bereich sind hier von Bedeutung (Haussperling). Es ist somit nicht auszuschließen, dass auch die Gebäude innerhalb des Planbereichs im nördlichen Abschnitt von gebäudebrütenden Vögeln besiedelt werden. Sollten Eingriffe an den Bestandsgebäuden stattfinden, sind hier Untersuchungen zu Gebäudebrütern durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der Feldlerchen, welche auf den Ackerflächen westlich des vor allem südlich gelegenen Untersuchungsgebietes vorkommen, kann nicht ausgeschlossen werden, da es sich um eine visuell störungsempfindliche Art handelt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten der Gilde der Hecken- und Gehölzbrüter, der Feldlerche und ggf. der Gebäudebrüter gegeben.

Reptilien

Offenlandstrukturen mit Gehölzsäumen und Kleinstrukturen wie Mauern, Steine und Reisighaufen sind Lebensräume, die häufig von Reptilien genutzt werden. Im Planbereich finden sich einige Strukturen, die von Reptilien als Habitat genutzt werden könnten. Hierzu gehören die Gehölzschnitthaufen, Brennholzpolter und Vegetationssäume nahe einiger der Gärten sowie nahe dem Friedhof. Auch die Gehölze und Brennholzpolter im Nordwesten des Untersuchungsgebetes sowie der Wurzelballen und Sandhaufen im Nordosten nahe der Halle stellen potenzielle Habitate für Eidechsen dar.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann für Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Generell weist der Planbereich sehr wenige Strukturen für Fledermäuse auf. Potenzielle Leitlinien z. B. zwischen Nahrungsflächen und Quartierstandorten sind hier auszuschließen. Die Gehölze entlang der offenen Flächen können als Jagdbereich fungieren. Tagesverstecke sind eventuell im Gehölz im Nordwesten und der angrenzenden Halle im Nordosten möglich. Durch

eine Überplanung der angrenzenden Bereiche kann eine Beeinträchtigung von Aus- und Einflügen nicht ausgeschlossen werden. Die Lagerhalle innerhalb des Planbereichs weist zwar einen Spalt unterhalb des Daches auf, allerdings kann die Eignung der Halle auf Grund der offensichtlichen Nutzung und der Bauweise (Aluminium; Hohlräume sind auszuschließen) für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Für die Haselmaus beispielsweise fehlen ausgedehnte und struktur- bzw. artenreiche Hecken und Waldflächen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere nicht gegeben.

Alt- und Totholzkäfer

Im Untersuchungsbereich befinden sich einige teilweise ältere Bäume mit Totholz und Spechtlöchern. Der Rest der Gehölze bietet auf Grund des geringen Alters, des geringen Umfangs und der fehlenden Strukturen keinen geeigneten Lebensraum für xylobionte Käfer.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit für Alt- und Totholzkäfer nicht ausgeschlossen werden.

Arten mit Gewässeranbindung

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Graben. Das Ufer ist mit Gras bewachsen. Einzelne Binsen zeigen wechselfeuchte Verhältnisse auf. Wahrscheinlich ist der Graben nur temporär mit Wasser gefüllt. Das momentan dort stehende Wasser weist eine teilweise ölige Oberfläche auf. Ein Vorkommen von einzelnen Amphibienarten kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden (vor allem Braunfrösche und ggf. Gelbbauchunke). Für andere Arten mit Gewässeranbindung wie Fische, Krebse, Muscheln und Libellen eignet sich das kleine Gewässer nicht.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien nicht auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters kann zu diesem Zeitpunkt aufgrund der im südlichen Teil vorhandenen Bestände an Krausem Ampfer nicht ausgeschlossen werden. Der Krause Ampfer dient der Art als Futterpflanze für die Raupen. Für weitere Arten bietet das Gebiet keine geeigneten Strukturen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Großen Feuerfalters kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit für andere Schmetterlings- und weitere Arthropodenarten ist nicht gegeben.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Die Grünflächen und Wiesen sind ohne besondere Ausprägung.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen nicht gegeben.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches / Untersuchungsgebiets und der Umgebung lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Amphibien und dem Großen Feuerfalter nicht ausschließen.



Abbildung 2: Blick über die nördliche Fläche (Blickrichtung Osten)



Abbildung 3: Blick über den westlichen Randbereich



Abbildung 4: Holzpolter westlich des Plangebiets (Eidechsenvorkommen)



Abbildung 5: Graben im nördlichen Bereich



Abbildung 6: Totholz



Abbildung 7: Blick auf die knapp außerhalb des Plangebiets liegende Halle



Abbildung 8: Südliche Fläche mit Blick nach Norden (Frühjahr)



Abbildung 9: Südliche Fläche mit Blick nach Norden (Sommer)

3. Erfassung Fauna

Aufgrund der Potenzialanalyse wurden faunistische Untersuchungen zu Vögeln, Reptilien, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Amphibien und dem Großen Feuerfalter durchführt.

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt sechs Begehungen durchgeführt. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
23.04.2019	15:00 – 16:00	17	0	2 – 4
23.05.2019	12:45 – 13:30	20 – 21	1	0 – 1
17.06.2019	14:00 – 14:45	26	1	0
27.06.2019	08:10 – 08:50	25	1	0
29.07.2019	10:30 – 11:30	24	1 – 2	0 – 3
14.08.2019	15:20 – 16:05	22	1	1 - 4

Während der Begehungen konnten Eidechsen im Bereich der Schreibergärten und Holzpolter westlich des nördlichen Untersuchungsgebiets gefunden werden. Sämtliche Eidechsen wurden zwar außerhalb des Plangebiets gefunden; ein Einwandern in den Bereich ist jedoch nicht völlig auszuschließen, da der asphaltierte Weg nur wenig von Fahrzeugen frequentiert wird.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist somit gegeben.

Tabelle 2: Tabelle nachgewiesener Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	s	IV	V	V

BNatschG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

s Streng geschützte Art

FFH-Anhang Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)

RL BW Rote Liste Baden-Würtemberg (LAUFER 1999)

RL D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)

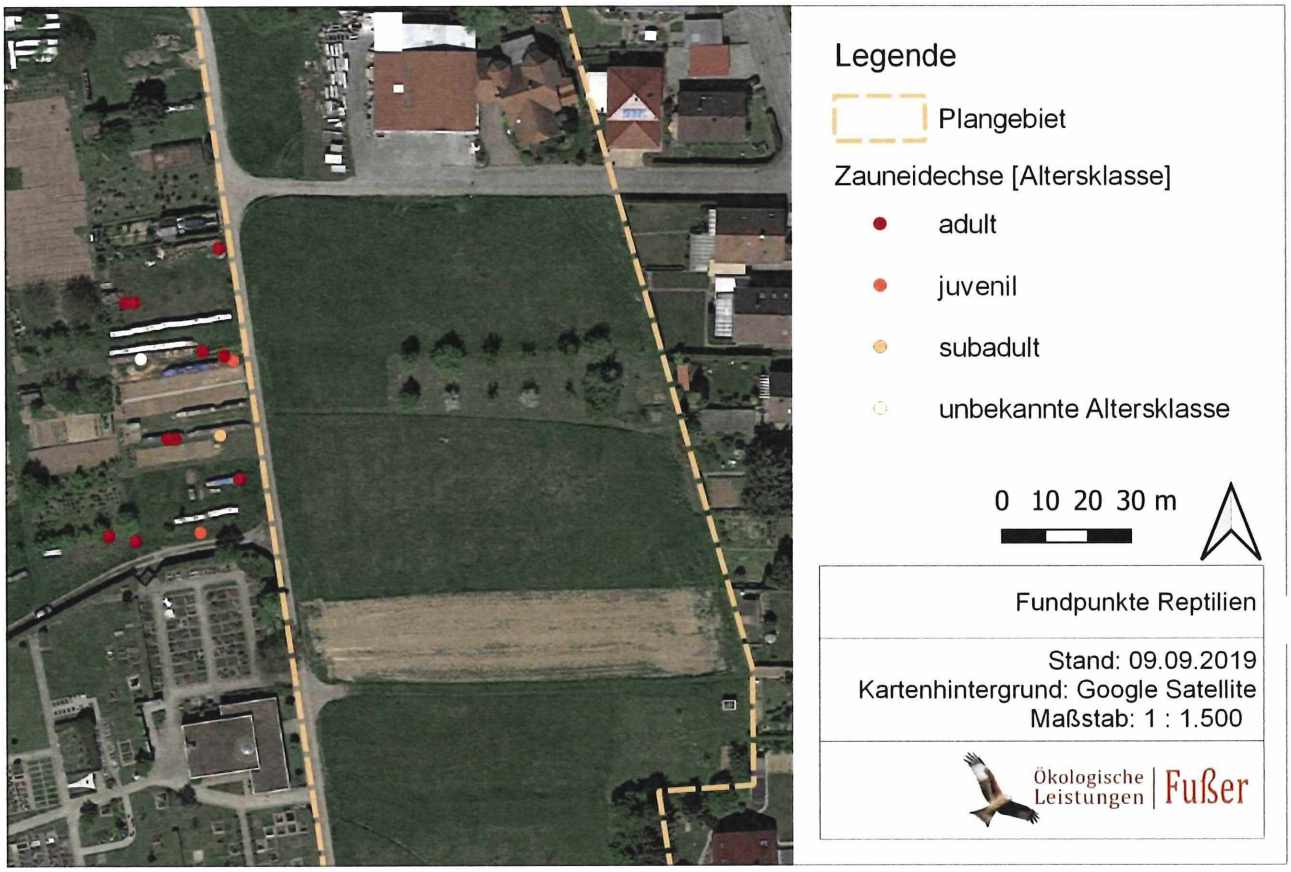


Abbildung 10: Karte Artgruppe Reptilien

3.2 Vögel

Es wurden fünf Brutvogelkartierungen (Tag) zwischen April und Juni im Radius von 200 m um das Plangebiet bzw. 300 m in die Ackerflächen nach Westen durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Die Begehungsdaten der Brutvogelkartierungen können Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
17.04.2019	07:10 – 08:00	11	1	4
07.05.2019	06:15 – 07:30	10	1	7
17.05.2019	05:45 – 07:00	8	1	0
03.06.2019	19:50 – 20:35	21 – 23	1	2
15.06.2019	07:10 – 08:00	18	2	7

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Ergebnisse

Während der Begehungen konnten für den Haussperling zwei Brutnachweise erbracht werden, für acht Brutvogelarten besteht Brutverdacht. Besonders hervorzuheben sind hier aufgrund ihres Schutzstatus der Bluthänfling, die Feldlerche und die Goldammer. Der Haussperling steht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf der Vorwarnliste. Da jedoch keine Eingriffe an Gebäuden durchgeführt werden, ist der Haussperling nicht von einem Tötungsrisiko oder aufgrund des Verlustes von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen. Die Reviere von Bluthänfling, Goldammer und Feldlerche liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass auch hier von keiner Betroffenheit ausgegangen wird. Die Feldlerche weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Reizen auf (Effektdistanz bis zu 500 m an Straßen, an Freileitungen 100 m, GARNIEL & MIERWALD 2010). Es wird jedoch von keiner Störungswirkung ausgegangen, da sich das Revier in großer Entfernung zum Plangebiet befindet und eine viel befahrene Straße zwischen dem Revier und dem Plangebiet liegt, was eine Vorbelastung des Gebietes impliziert. Darüber hinaus wird das südliche Plangebiet durch eine Heckenstruktur nach Westen hin abgegrenzt. Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet von 27 Vogelarten als

Nahrungshabitat genutzt. Durch mögliche Rodungsmaßnahmen sind diese und auch die übrigen Vögel der weit verbreiteten Arten (Gebüsch- und Heckenbrüter) teilweise betroffen.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des FB Artenschutz auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

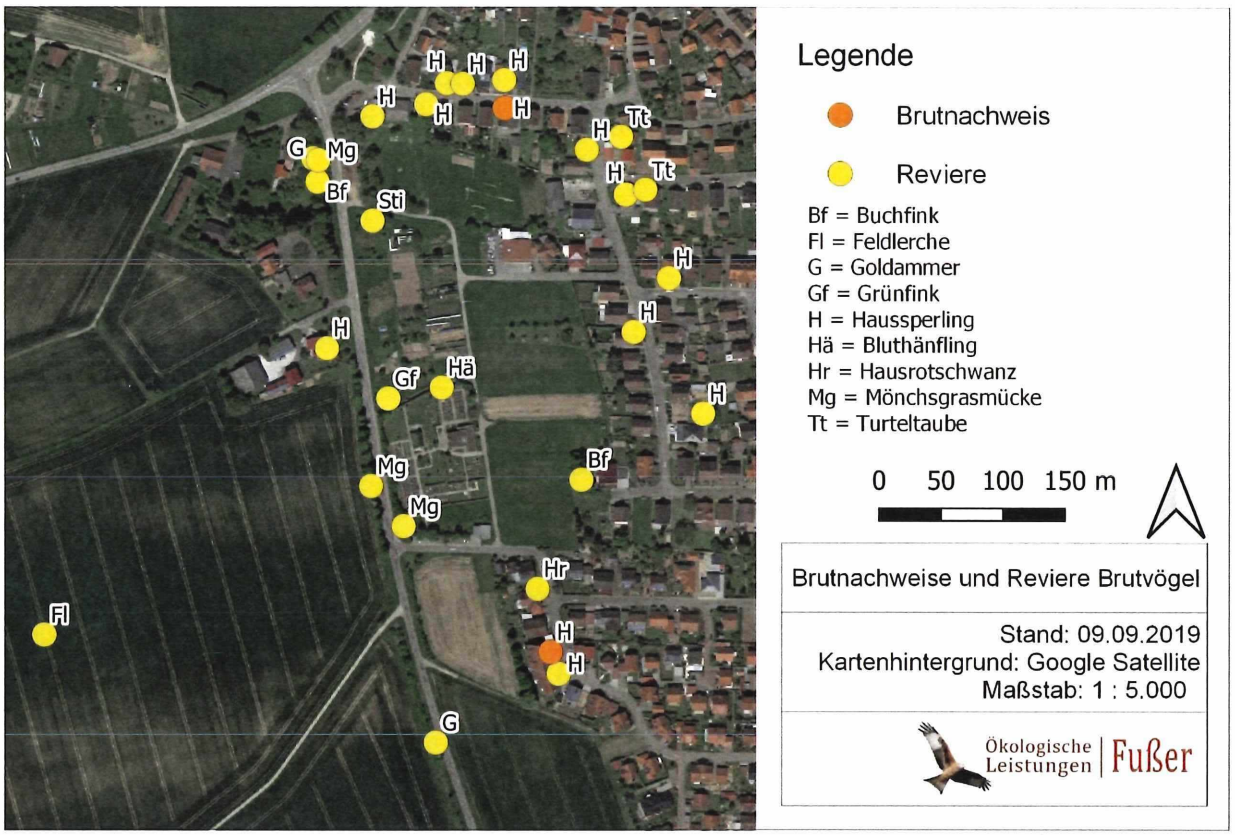


Abbildung 11: Karte zur Artgruppe Vögel

Tabelle 4: Tabelle nachgewiesener Vogelarten

Art	Status	Gilde	BNatSchG	RL BW	RL D
Bachstelze	N	h/n	b	-	-
Blaumeise	N	zw	b	-	-
Bluthänfling	Bv, N	zw	b	2	3
Buchfink	Bv, N	zw	b	-	-
Dohle	N	h/g/zw	b	-	-
Elster	N	zw	b	-	-
Feldlerche	Bv, N	b	b	3	3
Girlitz	N	zw	b	-	-
Goldammer	Bv, N	b/zw	b	V	V
Grünfink	Bv, N	zw	b	-	-
Hausrotschwanz	Bv, N	h/n	b	-	-
Haussperling	Bn, N	zw/h/n	b	V	V
Kohlmeise	N	h	b	-	-
Mauersegler	N	h	b	V	-
Mehlschwalbe	N	g	b	V	3
Mäusebussard	N	zw	s	-	-
Mönchsgrasmücke	Bv, N	zw	b	-	-
Rabenkrähe	N	zw	b	-	-
Ringeltaube	N	zw	b	-	-
Rotkehlchen	N	b	b	-	-
Rotmilan	N	zw	s	-	V
Schwarzmilan	N	zw	s	-	-
Star	N	h	b	-	3
Stieglitz	N	zw	b	-	-
Türkentaube	Bv, N	zw	b	-	-
Zaunkönig	N	zw/n	b	-	-
Zilpzalp	N	zw	b	-	-

Eine Betroffenheit ist somit für ubiquitäre Vogelarten (Gebüsch- und Gehölzbrüter) gegeben.

3.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse wurden zwei Begehungen mit dem Detektor (batlogger M, Firma elekon, Crest Advance = 2) zwischen Mai und Juni durchgeführt. Die Begehungen erfolgten mit 2 Personen synchron, wobei eine Person auf gerichtete Flüge über die Gehölze im Nordwesten bzw. Ausflüge aus den dortigen Gebäuden achtete. Eine zweite Person führte zeitgleich Ausflugsbeobachtungen an den Gebäuden zwischen Erlenweg und der Lagerhalle in der Kiefernstraße durch. Danach wurde das Gebiet einmal von Norden bis Süden und wieder zurück abgelaufen.

Zudem wurde zweimal während drei Nächten (11.06.2019 – 14.06.2019; 04.07.2019 – 07.07.2019) zwei Horchboxen (batlogger A+, Firma elekon) ausgelegt. Eine Horchbox lag in der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets am Graben nahe der Halle; die zweite Horchbox wurde auf der südlichen Fläche ausgebracht (im Gehölz an der nordwestlichen Ecke). Die Auswertung erfolgte mit bc admin 4.0, wobei der Schwellenwert für die Rufsuche -24 db betrug. Die Artanalyse wurde mit batident und bcanalyse durchgeführt, wobei stichpunkthaft Rufe händisch nachbestimmt wurden. Auch zweifelhafte Rufe wurden nachkontrolliert.

Tabelle 5: Begehungen Fledermäuse

Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**
14.05.2019	20:15 – 22:15	12°C, 0/8, 1-2 Bft.
11.06.2019	21:00 – 23:00	19-21°C, 5-6/8, 0-1 Bft.

Ergebnisse

Während der Begehungen kam es immer wieder zu Kontakten mit einzelnen Zwergfledermäusen. Diese konnten u.a. an den Gehölzen in der nordwestlichen Ecke sowie im Bereich der Wohnbebauung östlich des nördlichen Plangebiets beobachtet werden. Möglicherweise kamen einige Individuen aus der Scheune nordwestlich außerhalb des Plangebiets (Blumenstraße 2), allerdings kam es zu keinen festgestellten Ausflügen aus dem Gebäude nach Süden in das Plangebiet. An der Halle außerhalb des Plangebiets, welche direkt an die Grenze heranreicht, konnten keine Ausflüge beobachtet werden. Teilweise flogen einzelne Zwergfledermäuse diffus über den nördlichen Untersuchungsbereich Richtung Westen zur Bahnbrückener Straße und von dort nach Süden. Entlang der Gehölze auf der westlichen Straßenseite der Bahnbrückener Straße wurden regelmäßig gerichtete Flüge von Zwergfledermäusen in Nord-Süd-Richtung beobachtet, die allerdings nicht das Untersuchungsgebiet querten. Da sich die Gehölze nicht im Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung der Flugstraße nicht gegeben. Neben Zwergfledermäusen konnten als weitere pipistrelle Arten die Rauhaut- und Mückenfledermaus erfasst werden. Von letzterer existiert nur eine Aufnahme, so dass es sich hierbei auch um eine hoch rufende Zwergfledermaus handeln könnte.

Des Weiteren konnten während der Abende einzelne Große Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermäuse, die alle zur Gruppe der nyctaloiden Arten zählen, erfasst werden. Daneben wurden 2 Aufnahmen unbekannter *Myotis*-Arten und fünf Aufnahmen einer *Plecotus*-Art gemacht.

Insgesamt war nur eine geringe Aktivität während der Detektorbegehungen festzustellen, auch wenn die Aufnahmenanzahl relativ hoch ist. Dies ist aber auf die ständige Jagdaktivität einzelner Zwergfledermäuse zurückzuführen, die immer wieder im kleineren Radius jagten. Die nächtliche Aktivitätsverteilung zeigt, dass der nördliche Bereich vor allem nach Zeiten des Ausflugs bzw. vor den morgendlichen Einflugszeiten frequentiert wird, was auf die Nähe von Quartieren im Siedlungsbereich hindeutet. Ein kleinerer Peak um 2 Uhr nachts könnte ein Hinweis auf Wochenstuben innerhalb der Ortschaft sein (nächtliche Rückkehrphase zu den Jungtieren im Quartier). Die Aktivitätsverteilung im Süden zeigt, dass dieser Bereich während der Nacht als Nahrungshabitat aufgesucht wurde. Allerdings wurde während der ersten Aufnahmeperiode keine Aktivität dort verzeichnet, da die Ackerfläche nur mit Ampferpflanzen bewachsen war. Im Laufe des Frühjahrs und Frühsommers hatte sich dort eine Brachfläche mit einigen Blütenpflanzen etabliert, so dass in diesem Zeitraum das Angebot an Insekten höher war. Auf Grund der sonst intensiven Nutzung und der geringen Flächengröße, spielt der südliche Bereich ansonsten eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat.

Hinweise auf Quartiere in unmittelbarer Nähe gab es nicht, essenzielle Jagdhabitate und Leitlinien sind auf Grund der Erkenntnisse ebenso auszuschließen. Öffnungen an den Bäumen sind für Fledermäuse auf Grund der geringen Tiefe und Struktur (nicht nach oben geöffnet) als Quartiere ungeeignet.

Tabelle 6 Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse

Art	Wissenschaft-licher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Breitflügelfleder-maus	*Eptesicus serotinus*	S	IV	2	G
Langohr-Art	*Plecotus spec.*	S	IV	je nach Art	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	S	IV	i	3
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	S	IV	2	D
Nyctaloide Art	*Eptesicus spec. Nyctalus spec. Verspertilio murinus*	S	IV	je nach Art	
Myotis-Art	*Myotis spec.*	S	IV	je nach Art	
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	S	IV	i	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	S	IV	3	-
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	S		G	D
Pipistrellus-Art	*Pipistrellus spec.*	S	IV	je nach Art	

BNatschG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

fett Geschützte Art

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN. 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (HAUPT ET AL. 2009)

i gefährdete wandernde Art

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D Daten defizitär

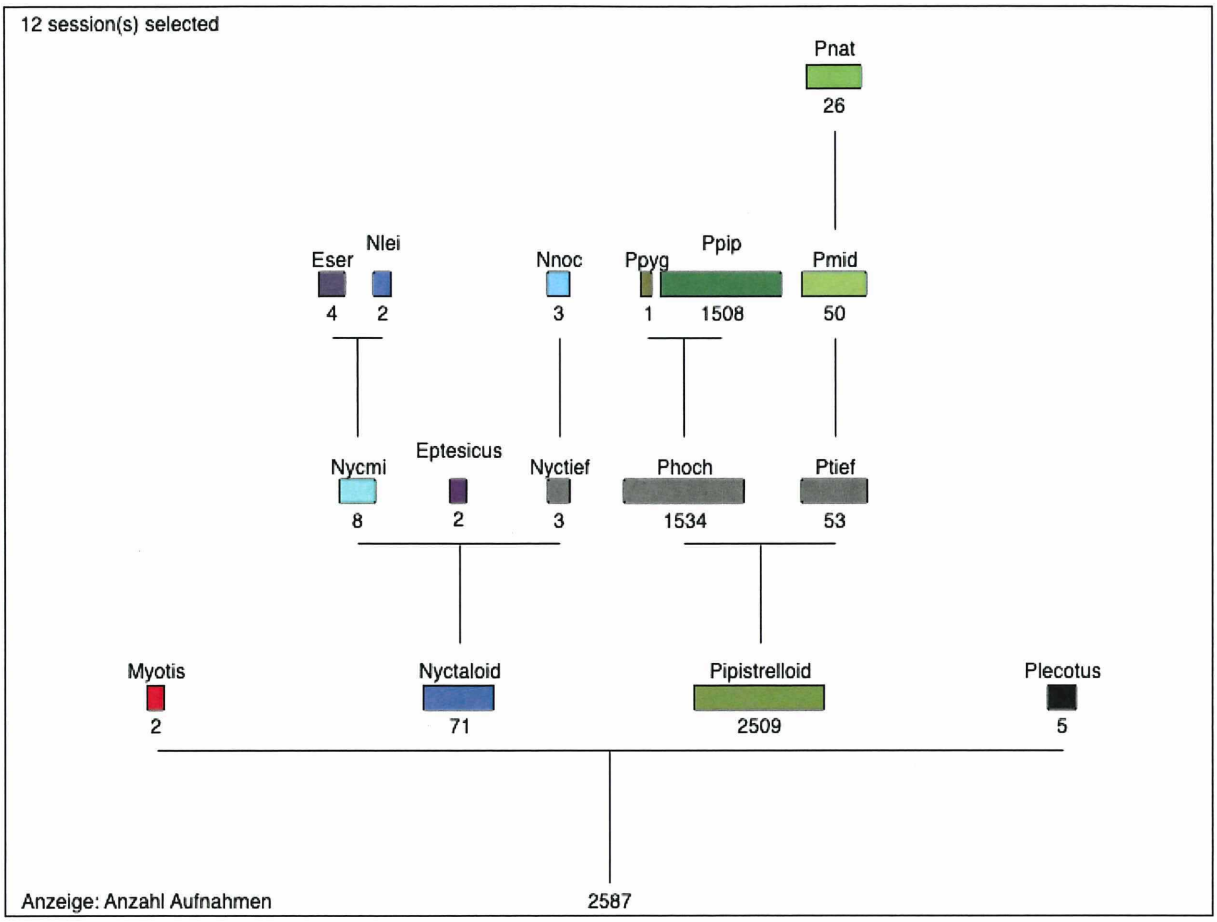


Abbildung 12: Artenbaum nachgewiesener Fledermausarten

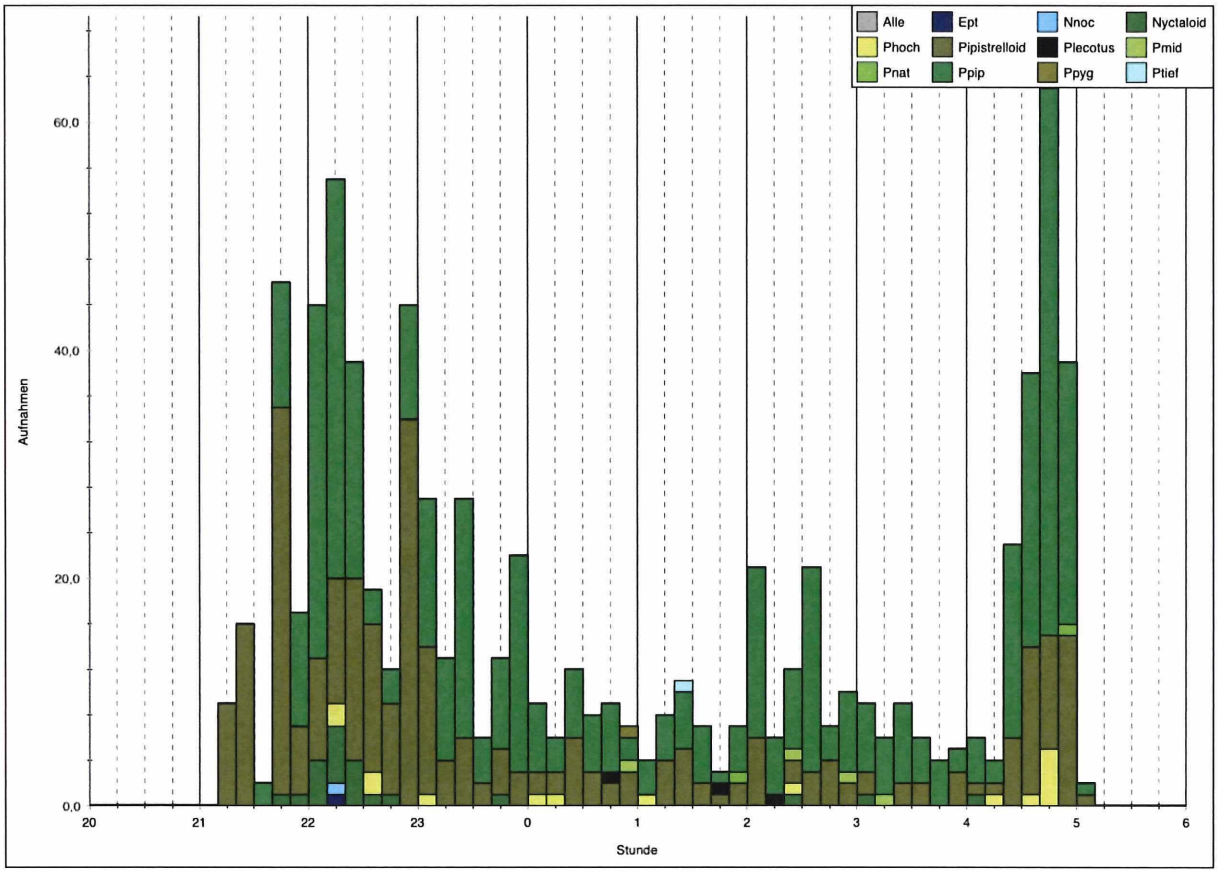


Abbildung 13: Nächtliche Aktivität der Fledermausarten (Nord)

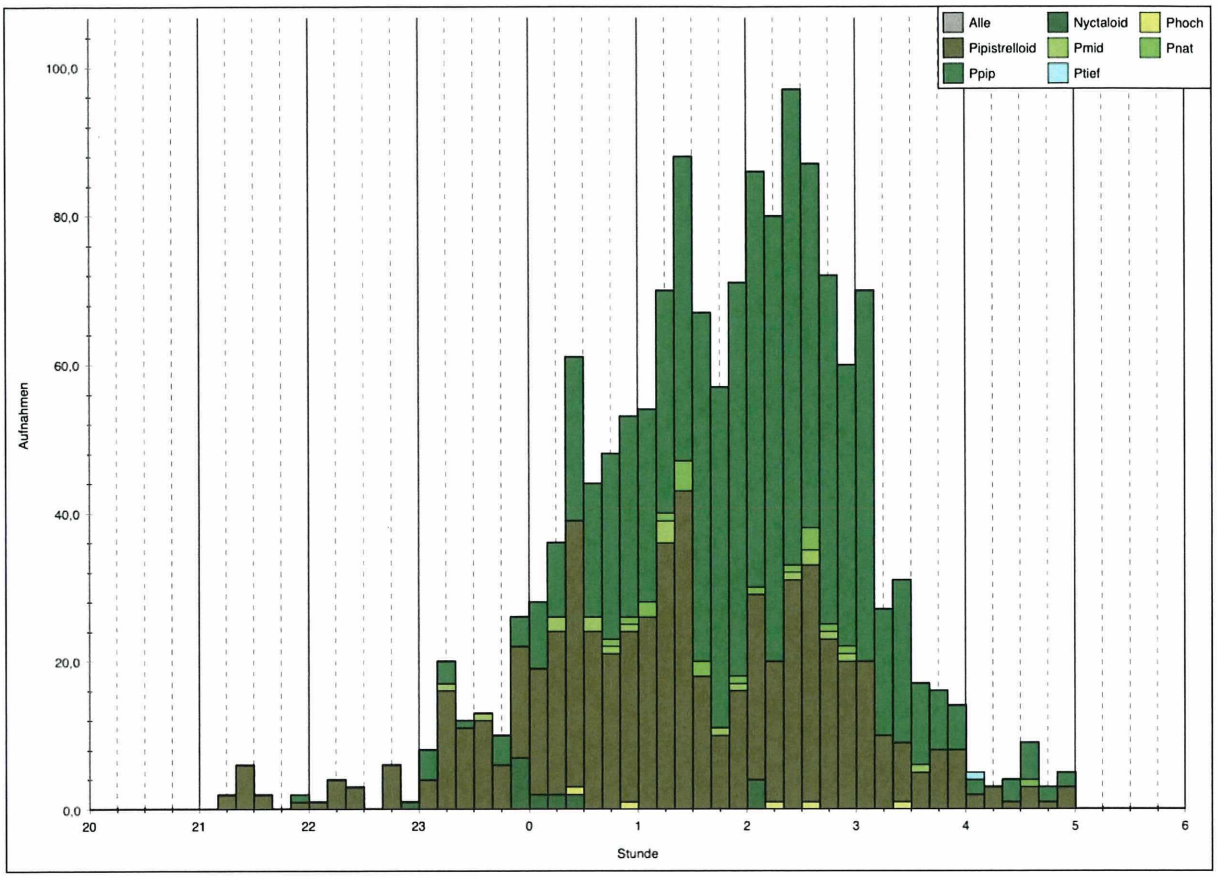


Abbildung 14 Nächtliche Aktivität der Fledermausarten (Süd)

Eine Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

3.4 Alt- und Totholzkäfer

Zur Erfassung der Alt- und Totholzkäfer wurde am 22.08.2019 eine Kontrollbegehung durchgeführt. Hierbei wurden die Gehölze innerhalb und knapp außerhalb entlang der Plangrenze (Randbereich) auf Schlupflöcher und Fraßspuren von xylobionten Käfern begutachtet. Zudem fand eine Kontrolle von Baumhöhlen statt. Die Höhlen wurden ggf. mit einem Endoskop (findoo Profiline) begutachtet und untersucht, ob ein Mulmkörper vorhanden ist. Anschließend wurde ggf. eine Probe des Mulmkörpers entnommen, die nach Kotpellets, Chitinreste und Larven von mulmbewohnenden Käfern untersucht wurde. Der Mulm wurde anschließend wieder in die Höhle zurückgeführt.

Ergebnisse

Es wurden weder Alt- oder Totholzkäfer, noch Hinweise auf Vertreter dieser Argtruppe gefunden.

Eine Betroffenheit ist somit für Alt- und Toholzkäfer auszuschließen.

3.5 Amphibien

Während oder im Anschluss an die Kartierungen der restlichen Arten wurden Amphibienbegehungen am Graben auf der nördlichen Fläche durchgeführt. Hierbei wurde nach Laich, Larven und adulten Amphibien gesucht bzw. adulte Amphibien nachts verhört.

Ergebnisse

Während der Untersuchungen konnten keine Amphibien oder deren Entwicklungsstufen im Graben gefunden werden. Aufgrund der permanenten sichtbaren Verschmutzung des Grabens wird davon ausgegangen, dass sich dieser nicht als Laichgewässer eignet.

Eine Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

3.6 Schmetterlinge (Großer Feuerfalter)

Um ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf den auf der südlichen Fläche gefundenen Ampferbeständen auszuschließen, wurden je zwei Begehungen am Ende der jeweiligen Flugzeit (1 und 2. Begehung: Mitte Juni bis Anfang Juli; 3. und 4. Begehung: Mitte bis Ende August) durchgeführt. Hierbei wurde untersucht, ob der Große Feuerfalter die Pflanzen als Eiablageplatz bzw. Raupennahrung nutzt. Es wurden nach Albrecht et al. (2014) die dortigen Pflanzen nach Raupen und Eiern abgesucht.

Datum	**Uhrzeit**
05.07.2019	10:30 – 14:00
09.07.2019	16:00 – 18:00
22.08.2019	11:45 – 12:30
30.08.2019	17:00 – 19:00

Ergebnisse

Während allen vier Begehungen konnten weder Eier noch Raupen des Großen Feuerfalter gefunden werden.

Eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters kann somit ausgeschlossen werden.

4. Konfliktanalyse

Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat bereits stattgefunden. Die derzeitigen Abstimmungsergebnisse werden derzeit geprüft und eingearbeitet.

Die faunistische Erfassung ergab eine Betroffenheit der Zauneidechse und Vögel (ubiquitäre Arten)

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Beeinträchtigungen von Eidechsen:

Zwar befinden sich die Fundpunkte von Zauneidechsen außerhalb des Plangebiets, allerdings kann auf Grund der direkten räumlichen Nähe nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen einwandern und während des Baustellenbetriebs getötet oder verletzt werden.

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns an der westlichen Kante

K2: Rodung von Gehölzen (Vögel /Fledermäuse):

Bei Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutperiode, kann es zu Tötungen von gehölzbewohnenden Vögeln kommen. Zur Risikominimierung der Beeinträchtigung von Flugrouten, soll nach Angaben der UNB, frühestens Ende Oktober mit den Rodungen begonnen werden.

V2 Rodungen von Gehölzen zwischen Ende Oktober und 28. / 29. Februar

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen auf Populationsebene für weit verbreitete Vögel sind ausgeschlossen. Ubiquitäre Arten gelten als störungstolerant und können kleinräumig ausweichen. Erhebliche Störungen für die Zauneidechse sind ebenso auszuschließen, da sich die Population außerhalb des Plangebietes befindet.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Diese liegen in den Kleingärten westlich des Plangebiets.

Ubiquitäre Vogelarten können kleinräumig auf andere Bereiche ausweichen, in denen sich weiterhin geeignete Brutplätze finden. Nach der Bebauung stehen außerdem neue Nistmöglichkeiten in den neu entstandenen Gärten zur Verfügung.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus den benachbarten Vegetationsbereichen und den Holzpoltern nördlich des Friedhofs in den Eingriffsbereich einwandern können. Der Zaun sollte parallel zu dem Feldweg gestellt werden und muss aus glatter Folie, die 20 cm tief in den Boden eingegraben wird, bestehen, so dass Zauneidechsen nicht über den Zaun klettern können. Der Zaun muss im zeitigen Frühjahr vor der Baufeldfreimachung (bis Ende März) gestellt werden und wird erst nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt. Der Zaun muss regelmäßig auf Funktionalität überprüft werden (ca. 14tägiger Turnus).

Nachdem der Zaun aufgestellt wurde, sollten die Bereiche, in die eingegriffen werden, erneut nach Eidechsen abgesucht und ggf. gefundene Einzelexemplare hinter den Zaun in die Gartenanlagen umgesetzt werden.

V2 Rodungen von Gehölzen zwischen Oktober und Februar

Gehölze sind zwischen Ende Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode zu fällen.

5.2 Risikomanagement

Die Umweltbaubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Kontrolle der Flächen auf eingewanderte Zauneidechsen
- Regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf dessen Funktion während der gesamten Bauzeit
- Überwachung des Startzeitpunkts der Baufeldfreimachung
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Betroffen ist die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse. Einige Individuen konnten lediglich außerhalb des Plangebiets (nördlich des Friedhofs, westlich des Plangebiets) gefunden werden. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen der Tiere nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen wird parallel des Feldwegs ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, um ein Einwandern in den Eingriffsbereich zu verhindern.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. KIfl – Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stand 1998. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

LIMBRUNNER, A.; BEZZEL; RICHARZ, K.; SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.

Anhang Formblätter

Formblatt 1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig ☒ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig ☒ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ungünstig/unzureichend

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde außerhalb des Planbereichs gefunden. Nördlich des Friedhofs bzw. westlich des Plangebiets konnten während der Kartierungen einige Individuen nachgewiesen werden. Als Bereich der lokalen Population bzw. einem Teil davon werden die Vegetationsbereiche und Holzpolter der Kleingärten sowie der Friedhof vermutet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere in das Plangebiet einwandern.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen

V1 Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus den benachbarten Vegetationsbereichen und den Holzpoltern nördlich des Friedhofs in den Eingriffsbereich einwandern können. Der Zaun sollte parallel zu dem Feldweg gestellt werden und muss aus glatter Folie, die 20cm tief in den Boden eingegraben wird, bestehen, so dass Zauneidechsen nicht über den Zaun klettern können. Der Zaun muss im zeitigen Frühjahr vor der Baufeldfreimachung (bis Ende März) gestellt werden und wird erst nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.
Nachdem der Zaun aufgestellt wurde, sollten die Bereiche, in die eingegriffen werden, erneut nach Eidechsen abgesucht und ggf. gefundene Einzelexemplare hinter den Zaun umgesetzt werden. Der Zaun ist auf Funktionalität regelmäßig zu überprüfen (ca. 14tägiger Turnus).

Die fachgerechte Durchführung und Überwachung wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Sie berät den Vorhabenträger und die Bauleitung hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange.

3. Verbotsverletzungen

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Auf Grund der Maßnahmen V1 ist mit keiner Tötung von Zauneidechsen zu rechnen.

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Erhebliche Störungen sind auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Population befindet.

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahme und unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 2 Brutvögel der Gilden der höhlenbewohnenden und gehölzbrütenden Arten

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: ungefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** günstig

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilden der höhlenbewohnenden und frei im Gehölz brütenden Arten bevorzugen Hecken und Gehölze als Lebensraum. Baumhöhlen und Astlöcher können als Brutplätze in Frage kommen. Vertreter anderer Gilden finden in Gehölzreihen, Hecken und Bäumen ebenfalls geeignete Habitate.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

An den Gehölzen im oder angrenzend an den Planbereich wurden Brutnachweise oder Reviere der höhlen- oder gehölzbrütenden Brutvogelarten kartiert.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen

V2 Rodungen von Gehölzen zwischen Oktober und Februar
Gehölze sind zwischen Ende Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode zu fällen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Es ist mit keiner Tötung von ubiquitären Vogelarten durch die Maßnahme V2 zu rechnen.

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Erhebliche Störungen sind auszuschließen, da ubiquitäre Vogelarten weit verbreitet sind, kleinräumig ausweichen können und darüber hinaus als störungstolerant gelten. Auf Grund der Maßnahme V2 sind generell erheblichere Störungen auszuschließen.

Verbot $ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Ubiquitäre Vogelarten können gleichräumig ausweichen und finden in direkter Umgebung neue Nistmöglichkeiten bzw. nach der Bebauung in den neu entstandenen Gärten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ **ja**	☒ **nein**

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahme ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.